Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

Tacheles e.V.
Herrn Schilz o.V.i.A.
Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Stabsstelle Datenschutz
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 29.01.2021
Mein Zeichen: 1404.03 (6/2021)
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Her[redacted]
Durchwahl: 0911/ 179[redacted]
Telefax:
E-Mail: Zentrale.Datenschutz@arbeitsagentur.de
Datum: 09. März 2021

Datenschutz bei der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Nordrhein-Westfalen West
Beschwerde des Herrn [redacted]

Sehr geehrter Herr Schilz,

mit Schreiben vom 29.01.2021 teilten Sie mit, der obengenannte Beschwerdeführer sei rumänischer Staatsbürger und lebe seit 2012 mit einer kurzen Unterbrechung (von April bis Juni 2018) in Deutschland. Bis April 2018 habe er bei der Familienkasse Nordrhein-Westfalen West Kindergeld bezogen.

Bei seiner erneuten Antragstellung im Juni 2020 habe die Familienkasse mehrfach verschiedene Unterlagen und Nachweise angefordert. Teilweise seien Unterlagen, die er bereits eingereicht habe, nochmals angefordert worden. Zum anderen seien Unterlagen angefordert haben, die in keinerlei Zusammenhang zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld stünden. Hierauf habe der Petent die Familienkasse mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 hingewiesen, woraufhin die Unterlagen mit Schreiben vom 18. Januar 2021 nochmals angefordert worden.

Nach § 68 EStG seien lediglich die für die Leistung erheblichen Angaben zu machen.

Postanschrift
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

So erreichen uns:
Haltestelle Schorrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 36, 55

Es sei davon auszugehen, dass die Anforderung der Unterlagen ausschließlich mit der rumänischen Staatsangehörigkeit des Herrn zusammenhänge. Jedenfalls sei Ihnen nicht bekannt, dass diese Unterlagen auch im Zusammenhang mit Kindergeldanträgen deutscher Staatsangehöriger angefordert würden. Aus Ihrer Sicht stelle dies eine rassistische, diskriminierende Praxis der Familienkasse Nordrhein-Westfalen West dar.

Auf meine Nachfrage hat mir die Familienkasse zum Sachverhalt Folgendes mitgeteilt.

Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer rumänischer Staatsangehöriger ist. Er hat bis April 2018 bei der Familienkasse Nordrhein-Westfalen West Kindergeld für die Kinder I, F und S bezogen. Die Kindergeldfestsetzung wurde ab Mai 2018 aufgehoben, nachdem der Familienkasse vom Jugendamt der Stadt Wuppertal mitgeteilt wurde, dass die Familie ins Ausland umgezogen sei.

Im Juli 2020 hat sich der Beschwerdeführer dann bei der Familienkasse telefonisch gemeldet und Antragsunterlagen angefordert. Mit über das Jugendamt eingereichtem Antrag vom 16.07.2020 hat der Beschwerdeführer Kindergeld für die Kinder F (geb. .2016) und S (geb. 2012) beantragt. Auf der jeweiligen Anlage Kind hat der Antragsteller angegeben, dass das betreffende Kind demnächst eine Schule besuchen bzw. zur Schule angemeldet wird.

Mit dem Antrag hat der Beschwerdeführer eine behördliche Meldung in Deutschland für sich, die Ehefrau und die beiden Kinder vom 13.07.2020 vorgelegt (Einzugsdatum 29.06.2020).

Mit Schreiben vom 07.08.2020 hat die Familienkasse folgende Nachweise vom Antragsteller angefordert:

- "Anlage EU" zum Antrag auf Kindergeld
- Arbeitgeberbescheinigung
- Lohnnachweise sowie die Kontoauszüge mit Lohneingang
- Arbeitsvertrag
- Nachweis über die Krankenversicherung für den Antragsteller und beide Kinder
- Bescheinigung des Vermieters (einschließlich einer Bescheinigung der Anzahl/Namen der Personen, die in dieser Wohnung leben)
- Wohnungsmietvertrag
- Nachweis über Mietzahlungen (Kontoauszüge, Quittungen)
- Nebenkostenabrechnungen

- Nachweis über geleistete Abschlagszahlungen an den Energieversorger
- Bescheinigung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio,
- Vertrag mit dem Energieversorger
- Nachweis darüber, von welcher Stelle der Antragsteller bisher Kindergeld erhalten hat

Der Antragsteller hat daraufhin eine Arbeitgeberbescheinigung und einen Arbeitsvertrag (geringfügig entlohnte Beschäftigung ab 03.08.2020, keine Angaben zur Stundenzahl), einen Mietvertrag ab 01.07.2020, seine Gesundheitskarte und erneut die behördliche Meldung ab 29.06.2020 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.09.2020 hat die Familienkasse folgenden Nachweise vom Antragsteller angefordert:

- Arbeitgeberbescheinigung mit Angaben zur Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden
- Lohnnachweise für jeden Monat, in dem der Antragsteller gearbeitet hat
- Bescheinigung des Vermieters mit Anzahl/Namen der Personen, die in der Wohnung leben
- Vertrag mit dem Energieversorger
- Nachweis über geleistete Abschlagszahlungen an den Energieversorger
- Bescheinigung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio
- Nachweis über Mietzahlungen (Kontoauszüge, Quittungen)
- Nachweis darüber, von welcher Stelle der Antragsteller bisher das Kindergeld erhalten hat
- Schulbescheinigung für das Kind F[redacted] ab August 2020

Der Antragsteller hat daraufhin nur ein Schreiben des Sozialen Dienstes der Justiz NRW – Bewährungshilfe vorgelegt. Aus dem Schreiben geht hervor, dass die Ehefrau des Antragstellers dort im Rahmen der Bewährungsaufsicht betreut wird.

Die Familienkasse hat dem Antragsteller das Schreiben vom 21.09.2020 am 26.10.2020 erneut zugeschickt, nachdem der Antragsteller dies telefonisch angefordert hatte.

Der Antragsteller hat dann vorgelegt:

- Auftrag zur Stromlieferung an die im Mietvertrag genannte Anschrift ab 01.08.2020
- erneut die Meldebescheinigung ab 29.06.2020

- erneut den Arbeitsvertrag
- die Personalausweise für sich, die Ehefrau und die Kinder
- seine Gesundheitskarte
- Geburtsurkunden für sich und die Kinder
- Barzahlungsquittungen für gezahlten Lohn für August und September 2020
- Gehaltsabrechnungen für August und September 2020

Außerdem hat der Antragsteller ein Schreiben des ältesten Sohnes vorgelegt, mit dem dieser bestätigt, dass der Vater in der Zeit von Juni 2018 bis April 2020 bei ihm gewohnt habe. Telefonisch hat er am 08.12.2020 mitgeteilt, dass die Schulbescheinigung nachgereicht wird.

Mit Schreiben vom 10.12.2020 hat die Familienkasse folgenden Nachweise angefordert:

- Arbeitgeberbescheinigung und einen aktuellen Lohnnachweis
- Bescheinigung des Vermieters mit Anzahl/Namen der Personen, die in der Wohnung leben
- Nachweis über Mietzahlungen (Kontoauszüge, Quittungen)
- Vertrag mit dem Energieversorger,
- Nachweis über geleistete Abschlagszahlungen an den Energieversorger
- Bescheinigung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio,
- Nachweis darüber, von welcher Stelle er bisher das Kindergeld erhalten hat.
- Schulbescheinigung ab August 2020 für das Kind F[redacted]

Der Antragsteller hat daraufhin vorgelegt:

- Schulbescheinigung für die F[redacted] ab 08.12.2020
- Schulbescheinigung vom 08.12.2020 für den Sohn S[redacted]
- Meldebescheinigung zur Sozialversicherung ab 29.10.2020 (Anmeldung Beschäftigungsbeginn)
- Einen neuen Arbeitsvertrag ab 29.10.2020

Weiter hat er mitgeteilt, dass er die Arbeitgeberbescheinigung nachreichen werde. Außerdem gab er an, dass der die weiteren, von der Familienkasse angeforderten Nachweise nicht einreichen werde, da er deren Notwendigkeit nicht sehe.

Mit Schreiben vom 18.01.2021 hat die Familienkasse die noch nicht vorgelegten Nachweise erneut vom Antragsteller angefordert.

Der Antragsteller hat dann noch vorgelegt:

- Kontoauszug für eine Zahlung an den Stromversorger
- eine Mahnung des Stromversorgers über den gezahlten Betrag
- eine an das Jobcenter gesendete Arbeitgeberbescheinigung
- eine Bescheinigung des Vermieters über die gemietete Wohnung

Außerdem hat er nochmals bereits in der Akte vorhandene Unterlagen vorgelegt (wie z.B. die Personalausweise und Geburtsurkunden der Kinder, den Mietvertrag, die behördliche Meldung ab 29.6.2020). Die weiteren von der Familienkasse angeforderten Unterlagen hat der Antragsteller nicht mehr vorgelegt.

Eine Entscheidung über den Kindergeldanspruch ist bislang nicht ergangen.

Datenschutzrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Die Familienkasse darf nur diejenigen Daten beim Antragsteller erheben bzw. solche Nachweise bei dem Antragsteller anfordern, die zur Prüfung der Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs erforderlich sind.

Die Familienkasse hat die Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs zu prüfen. Dazu ist unter anderem festzustellen, ob der Antragsteller einen deutschen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat. Ggfs. ist von der Familienkasse auch festzustellen, ob ein Bezug zu einem anderen Land besteht, in dem auch Familienleistungen bezogen werden können. Bei solchen Fällen sind von der Familienkasse auch solche rechtlichen Vorgaben zu prüfen, die sich aus EU-Recht bzw. aus zwischen – und überstaatlichen Vorschriften ergeben. Die Familienkasse kann sich bei der Sachverhaltsermittlung der Beweismittel bedienen, die sie (nach pflichtgemäßen Ermessen) für notwendig erachtet (§ 92 AO).

Ausgehend vom letzten Sachverhalt in der Akte zum Vorgang und der Mitteilung, dass die Familie im April 2018 ins Ausland verzogen ist, hat die Familienkasse zunächst versucht, festzustellen, ob und seit wann der Antragsteller mit der Familie (ggfs wieder) einen Wohnsitz in Deutschland begründet hat. Aus den Angaben des Antragsstellers im Antrag war für die Familienkasse nicht zu zweifelsfrei zu entnehmen, ob und seit wann der Antragsteller, dessen im Antrag genannte Ehefrau und die Kinder einen Wohnsitz in Deutschland begründet haben.

Erst der Bevollmächtigte des Antragstellers gab an, der Antragsteller habe sich – bis auf einen Auslandsaufenthalt 2018 – durchgehend in Deutschland aufgehalten.

Zur Anforderung der Nachweise hat die Familienkasse jeweils eine Textvorlage aus dem internen Vorlagensystem der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Familienkassen genutzt. Besagter Vordruck enthält lediglich die vorformulierte Aufforderung, die im einzelnen aufgelisteten Nachweise vorzulegen.

Bei der Erstellung dieser Anforderungsschreiben orientiert sich die Familienkasse im Wesentlichen an der Familienkasse-internen „Arbeitshilfe zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1a EStG" der Familienkasse Direktion. Dort findet sich (im Punkt I.A.1.) unter der Überschrift „Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes" die Formulierung:

„Die Prüfung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes erfolgt nach der Dienstanweisung des BZSt Kindergeld (DA-KG) A.2.1. Die Einreise nach Deutschland begründet nicht zwingend einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ebenso wenig die Anmeldung bei einer deutschen Meldebehörde.

Als geeignete Nachweise kommen in Betracht:

• Bescheinigung des Vermieters (einschließlich Anzahl/Namen der Personen, die in dieser Wohnung leben),
• Wohnungsmietvertrag/Kaufvertrag für Immobilien,
• Bescheinigung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio,
• Nachweis über Mietzahlungen (Kontoauszüge, Quittungen),
• Nebenkostenabrechnungen
• Vertrag mit dem Energieversorger,
• Nachweis über geleistete Abschlagszahlungen an den Energieversorger,
• Abmeldebestätigung vom Einwohnermeldeamt im bisherigen Wohnland"

Die von der Familienkasse angeforderten Nachweise sind geeignet, den Wohnsitz des Antragstellers festzustellen. Allerdings sind – anhängig vom Einzelfall – nicht unbedingt alle in der Arbeitshilfe genannten Nachweise für die zweifelsfreie Feststellung des Wohnsitzes des Antragstellers notwendig. Die Familienkasse Nordrhein-Westfalen-West hat aber jeweils immer sämtliche in der Arbeitshilfe genannten, möglichen Nachweise vom Antragsteller angefordert.

Außerdem enthalten die Anforderungsschreiben der Familienkasse keine nähere Erläuterung zum Grund der Anforderung der Nachweise.

Die Familienkasse hat es versäumt, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass nicht zwingend alle in dem Schreiben genannten Unterlagen eingereicht werden müssen. Es hätte eines klarstellenden Hinweises bedurft, dass nur die zur Feststellung des Wohnsitzes erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Insoweit ist die Beschwerde begründet.

Anlässlich der Beschwerde werden derzeit verschiedene Maßnahmen geprüft, um das Verfahren zu optimieren und datenschutzkonform zu gestalten. Dies bedarf einer Abstimmung mit der Fachaufsicht (Bundeszentralamt für Steuern) und wird daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Soweit die Familienkasse weitere Unterlagen angefordert hat, die nicht zur Feststellung des Wohnsitzes dienen, ist deren Anforderung nicht zu beanstanden. Unter anderem hat die Familienkasse auch den Vordruck KG51 – „Antrag auf Kindergeld – Anlage Ausland" vom Antragsteller angefordert. Darin macht der Antragsteller Angaben, aus denen die Familienkasse entnehmen kann, ob ggf. ein Anspruch auf Familienleistungen in einem anderen Land bestehen kann. In derartigen Fällen ist von der Familienkasse unter anderem zu prüfen, welches Land vorrangig Familienleistungen zahlt. Nachdem der Antragsteller 2018 mit der Familie ins Ausland verzogen ist, bestand für die Familienkasse Anlass zur Prüfung, ob Kindergeldberechtigte oder Kinder in einem anderen Land leben und dort ggf. Anspruch auf Familienleistungen besteht.

Anhaltspunkte für eine rassistische oder diskriminierende Praxis der Familienkasse vermag ich nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

